

Cross Compliance = Konditionalität ab 2023

Die bisherigen Cross Compliance Anforderungen werden ab 2023 Konditionalität genannt. Viele Inhalte der bisherigen Cross Compliance Anforderungen werden auch weiterhin kontrolliert. Bei den **Grundanforderungen an die Betriebsführung** werden ab 2023 die Standards

- GAB 1:
 - Begrenzungen der Entnahme von Oberflächensüßwasser und Grundwasser.
 - Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitung von Schadstoffen.
- GAB 2: Nitratrichtlinie
- GAB 3: Vogelschutz
- GAB 4: FFH
- GAB 5: Lebensmittelsicherheit
- GAB 6: Hormonrichtlinie
- GAB 7: Inverkehrbringen von Pflanzenschutz
- GAB 8: Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden
- GAB 09: Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
- GAB 10: Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
- GAB 11: Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

kontrolliert.

Die Tierkennzeichnung wird ab 2023 nicht mehr im Rahmen der Konditionalität kontrolliert.

Zahlreiche Änderungen gibt es dagegen bei den „GLÖZ“ Standards = Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand"

GLÖZ 1: Erhalt des Dauergrünlands auf Basis Verhältnis der Dauergrünland- zur Landwirtschaftsfläche:

Es muss grundsätzlich ein Antrag auf Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland gestellt werden. Die Genehmigung erfolgt i.d.R. nur beim Anlegen einer Ersatzfläche. Bei DGL das ab 2015 entstanden ist, wird eine Umwandlung ohne Anlage einer Ersatzfläche genehmigt. DGL das ab 2021 neu entsteht, darf ohne Genehmigung umgewandelt werden. GLÖZ 1 wurde bereits bisher beim Greening kontrolliert.

- GLÖZ 2: Schutz von Feucht- und Mooregebieten

Hier wird eine entsprechende Kulisse erarbeitet. Innerhalb dieser Kulisse gelten Bewirtschaftungsauflagen.

- GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

Diese Anforderung wird derzeit schon im Rahmen von GLÖZ kontrolliert.

- GLÖZ 4: Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen

Kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel, Bioziden und Düngemittel auf landwirtschaftliche Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstandes von 3 Metern, gemessen ab der Böschungsoberkante. In RP werden dazu die Gewässer der 1., 2. und 3. Ordnung herangezogen!

Eine entsprechende Kulisse ist erstellt und im GeoBox-Viewer und in FLOrIp dargestellt.

Achtung: Die bereits bestehenden Kulissen aus dem Bereich Düngung und Pflanzenschutz bleiben bestehen.

- GLÖZ 5: Erosionsschutz

Ggf. Neuberechnung der Gebietsausweisung wegen neuem „Regenfaktor“.

GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden

Zeitraum: 01. Dezember des Antragsjahres bis 15. Januar des darauffolgenden Jahres

Als Mindestbodenbedeckung gelten:

- mehrjährige Kulturen
- Winterkulturen
- Zwischenfrüchte
- Stoppelbrache von Körnerleguminosen und Getreide ohne Mais (Stoppelbearbeitung nicht erlaubt!!!!)
- Mulchauflagen

Hierzu gibt es einige Ausnahmen für:

- Späträumende Ackerkulturen (Ernte nach dem 1. Oktober die **eine Mulchauflage aus Ernteresten bis zum 15. Januar auf der Fläche hinterlassen**)
 - Ackerland mit Dämmen für den Anbau von Kartoffeln soweit diese vor dem 1. Oktober vorgeformt wurden.
 - Ackerland, das in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist.
- GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland
 - Ab 2023 ist auf jeder landwirtschaftlichen Parzelle des Ackerlands eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anzubauen. Der Fruchtwechsel kann auch durch den Anbau einer Zweitkultur erbracht werden, sofern diese noch im selben Jahr zur Ernte führt.
 - Auf höchstens der Hälfte des Ackerlands eines Betriebes kann ein Fruchtwechsel auch durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder durch die Begrünung infolge einer Untersaat in einer Hauptkultur erbracht werden.
 - Die Aussaat der Zwischenfrucht oder die Begrünung infolge einer Untersaat muss vor dem 15. Oktober erfolgen.
 - Die Zwischenfrucht oder die Begrünung infolge einer Untersaat ist bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche zu belassen.

Ausnahmen können über eine Landesverordnung für Mais zur Saatguterzeugung, Tabak und Roggen in der Selbstfolge gemacht werden.

Die Verpflichtung gilt nicht bei:

- mehrjährigen Kulturen,
- Gras und anderen Grünfütterpflanzen und
- brachliegenden Flächen.

- gilt nicht bei:

1. Gras oder andere Grünfütterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut,
2. Gras bei dem Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und
3. Klee gras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, jedoch nur, solange diese Leguminosen vorherrschen.

- gilt nicht für Betriebe:

- mit einer Gesamtgröße von bis zu 10 Hektar,
- mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar, wenn mehr als 75 Prozent des Ackerlands

- a) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
- b) dem Anbau von Leguminosen dienen,
- c) brachliegendes Land sind oder d) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a bis c unterfallen,

- mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar, wenn mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche

- a) Dauergrünland sind,
- b) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder
- c) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a und b unterfallen

- GLÖZ 8:

- Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente (4%), die auf Ackerland vorzuhalten sind.
- Keine Beseitigung von Landschaftselementen
- Verbot des Schnitts von Hecken und Bäumen während der Brut- und Nistzeit von Vögeln in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.)

Anforderungen an nichtproduktive Flächen:

(1) Eine nichtproduktive Fläche muss während des ganzen Antragsjahres, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, der Selbstbegrünung überlassen werden. Die Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind auf solchen Flächen untersagt.

(2) Ab dem 15. August eines Jahres kann eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden.

(3) Abweichend davon können die zuständigen Behörden ab dem 1. August des jeweiligen Jahres allgemein oder im Einzelfall zulassen, dass in Gebieten, in denen auf Grund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere aufgrund ungünstiger Witterungsereignisse, nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht oder stehen wird, der Aufwuchs durch eine Beweidung mit Tieren oder durch eine Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt wird.

Die Verpflichtungen gelten nicht für

1. Begünstigte, bei denen mehr als 75 Prozent des Ackerlands

- a) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
- b) dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemenge dienen,
- c) brachliegendes Land sind oder
- d) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a bis c unterfallen.

2. Begünstigte, bei denen mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche

- a) Dauergrünland sind,
- b) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder
- c) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a und b unterfallen.

3. Begünstigte mit Ackerland bis 10 Hektar.

- GLÖZ 9: Verbot des Pflügens und der Umwandlung von Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten.

Landesverordnung:

Rheinland – Pfalz bereitet derzeit eine Landesverordnung insbesondere zu den GLÖZ Standards

- Moor- und Feuchtgebiete
- Erosionsschutz
- Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden
- Fruchtwechsel auf Ackerland

vor.

Fragen:

Sie haben Fragen zu den Konditionalitäten? Wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Beratungsorganisation.